

Stadt Bielefeld  
Umweltamt, Untere Immissionsschutzbehörde  
Az.: 711.0002/17/8.9.2

### **Öffentliche Bekanntmachung**

**Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 74 UVPG in Verbindung mit § 3c UVPG in der vor dem 16.05.2017 geltenden Fassung für die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum geänderten Betrieb der vorhandenen Anlage zur Behandlung von Altfahrzeugen und zum Umschlagen und zeitweiligen Lagern von Abfällen am Werningshof 26 in 33719 Bielefeld (Gemarkung Heepen, Flur 5, Flurstücke 52,494, 515, 550)**

Die Firma Drewer Autoverwertungs- und Handelsgesellschaft mbH beantragt die Erteilung einer Genehmigung gem. § 16 Absatz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Änderung des Betriebes einer Anlage zur Behandlung von Altfahrzeugen und zum Umschlagen und zeitweiligen Lagern von Abfällen am Standort Werningshof 26 in 33719 Bielefeld.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Änderung im Sinne des § 16 BImSchG. Die Anlage ist im Anhang zu § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) unter Nr. 8.9.2 mit der Nebenanlage unter Nr. 8.12.3.2 aufgeführt.

Die o. g. Anlage ist nach Nr. 8.7.1.2 der Anlage 1 des UVPG als Vorhaben genannt, für das im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 74 UVPG i.V.m. § 3c Satz 2 UVPG in der vor dem 16.05.2017 geltenden Fassung zu prüfen ist, ob von dem Vorhaben nach den Kriterien der Anlage 2 UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da durch das Änderungsvorhaben nach Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3a UVPG in der vor dem 16.05.2017 geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

gez. Clausen

Pit Clausen  
Oberbürgermeister